

## **Reiserechtliche Gewährleistungsansprüche gegen Reiseveranstalter auch bei Corona-bedingten Reisebeeinträchtigungen**

Bekanntlich datiert die weltweite Pandemie-Erklärung der WHO vom 12.03.2020 und die weltweite Reisewarnung des Auswärtigen Amtes vom 17.03.2020. Die COVID-pandemiebedingte Gesundheitskrise bestand das gesamte Jahr 2020 und besteht auch in 2021 fort, ein sicheres Ende ist nicht abzusehen. Nach dem abrupten Abbruch jeglichen touristischen Geschehens ab März 2020 wurden im Verlauf des Jahres 2020 gleichwohl wieder Flugpauschalreisen angeboten in Reiseländer, die dies, wenn auch mit Corona-bedingten Einschränkungen zuließen.

Die Reise-Angebote wurden auch gerne wahrgenommen. Gleiches gilt auch für 2021. An den Run z. B. auf Flugpauschalreisen nach Mallorca zur Osterzeit 2021 wird erinnert. Diese Reisen wurden gebucht und durchgeführt im klaren Bewusstsein, dass sowohl in Deutschland als auch im jeweiligen Urlaubsland Corona-bedingt Risiken lauern und hygienebedingte Bewegungseinschränkungen und Verhaltensvorgaben von den Gesundheitsbehörden bestehen. Sind also Verlautbarungen von Reiseveranstaltern solcher Reisen richtig, wonach die Corona-Pandemie mittlerweile zum "allgemeinen Lebensrisiko" gehöre, somit Rücktrittsrechte und Gewährleistungsansprüche automatisch ausscheiden?

Solche Behauptungen von Reiseveranstaltern sind unzutreffend.

Denn: Das Pauschalreiserecht ist zwingendes, von der EU-Pauschalreiserichtlinie vorgegebenes Verbraucherschutzrecht. Hierzu gehört das Recht des Reisenden auf Rücktritt vor Reisebeginn wegen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände (§ 651h Abs. 3 BGB) mit einem auf umgehenden Rückzahlungsanspruch auf alle auf den Reisepreis gezahlten Gelder (§ 651h Abs. 5 BGB).

Wird die Reise angetreten, ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die Reise frei von Reisemängeln zu verschaffen. Die Pauschalreise ist dann frei von Reisemängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat, mindestens aber sich für den gewöhnlichen Reisenutzen eignet oder eine Beschaffenheit hat, welche bei Pauschalreisen der gleichen Art üblich ist und welche der Reisende nach der Art der Pauschalreise erwarten darf (§ 651i Abs. 2 BGB). Zur Erinnerung: Bei Reisemängeln hat der Pauschalreisenden gegen den Reiseveranstalter nach § 651i Abs. 3 BGB folgende vertraglichen Gewährleistungsansprüche auf:

- Abhilfe (§ 651k Abs. 1 BGB),
- Selbstabhilfe und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen (§ 651k Abs. 2 BGB),

- Abhilfe durch andere Reiseleistungen (Ersatzleistungen) nach § 651k Abs. 3 BGB,
- Kostentragung für eine notwendige Beherbergung nach § 651k Abs. 4 und Abs. 5 BGB,
- Kündigung wegen Reisemangels nach Fristablauf bei erheblicher Beeinträchtigung der Reise durch einen Reisemangel (§ 651l BGB),
- Reisepreisminderung (§ 651m BGB) für die Dauer eines Reisemangels nach Beendigung der Reise,
- Schadensersatz für vergebliche Aufwendungen und für Folgeschäden (§ 651n Abs. 1 BGB),
- Schadensersatz wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit, wenn der Mangel die Pauschalreise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt hat (§ 651n Abs. 2 BGB).

Ein sicheres Anspruchsgefüge, wobei die Gewährleistungsrechte nur dann entstehen, wenn der Reisende während der Reise die jeweiligen Mängel beim Reiseveranstalter anzeigt (§ 651o Abs. 1 BGB). Die Verjährungsfrist beträgt 2 Jahre (§ 651j BGB).

Das heißt für Reisebuchungen während der Corona-Pandemie:

Für Angebote von Pauschalreisen und die dann umgesetzten Reisebuchungen gilt, dass beide Vertragspartner in klarer Kenntnis der Corona-bedingten Umstände und Risiken sowohl am Heimatort als auch am Urlaubsort und zu erwartenden Corona-bedingten Widerstände in die Abwicklung eines Pauschalreisevertrages gegangen sind.

Beide Vertragsparteien sind die jeweiligen wechselseitigen Vertragspflichten sehenden Auges der Corona-bedingten Risiken eingegangen.

Das Corona-Pandemie-Risiko reist sozusagen im Reisegepäck mit. Es gehört damit zur Bewertungsgrundlage bei der Frage, ob gleichwohl vor Reiseantritt der Rücktritt wegen unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände, welche die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen (§ 651h Abs. 3 BGB) begründet werden kann, um hierauf einen kostenlosen Reiserücktritt aufzubauen.

Die Corona-bedingten Erschwernisse der Durchführung der Reise gehören zur Bewertungsgrundlage auch für die Frage, ob Erschwernisse, Beeinträchtigungen und Einschränkungen am Urlaubsort entschädigungslos und ohne

Minderungsansprüche hinzunehmen sind, quasi als Realisierung des coronapandemiebedingten allgemeinen Lebensrisikos des Reisenden, oder ob sich Gewährleistungsrechte ergeben.

Rücktrittsrechte oder andere Gewährleistungsrechte entstehen, wenn nach Buchung der Reise exorbitant gestiegene Infektionsrisiken am Urlaubsort oder bei An- und Rückreise zu erkennen und zu dokumentieren sind, wenn auch das persönliche Infektionsrisiko deutlich und erheblich höher als zu Hause ist, auch erhebliche, nicht erwartbare Einschränkungen der gebuchten Reiseleistungen festzustellen sind. Dies sowohl für die Frage eines kostenlosen Rücktritts, als auch während der Reise für die Frage, ob hierfür Minderungs- und sonstige Gewährleistungsansprüche geltend zu machen sind.

Darlegungs- und letztlich beweispflichtig wird immer der einzelne Reisende sein, der für einen Rücktritt die anzustellende Prognose gerichtssicher dokumentieren muss bzw. die einzelnen Mangelsachverhalte darlegen und beweisen muss.

Wenn der Reiseveranstalter z. B. in Kenntnis Corona-bedingter Einschränkungen am Urlaubsort oder im gebuchten Hotel gleichwohl für das zu buchende Hotel zahlreiche Ausstattungsmerkmale bewirbt, wie z. B. große Kinderrutschen, weitläufige Pool-Landschaften, einen grandios ausgestatteten Spa-Bereich, obwohl er weiß oder zumindest wissen musste, dass all diese Einrichtungen Corona-bedingt von den örtlichen Gesundheitsbehörden geschlossen wurden, verspricht er in Kenntnis fehlender Leistungsfähigkeit etwas, was er nicht halten kann. Hier hat er dem Reisenden im Sinne der Vertragsgerechtigkeit den Reisepreis anteilig zurückzuerstatten als Minderung für den bezahlten Reisetil, für den er nun keine Leistung erbringen kann. Er kann sich nicht darauf zurückziehen, nicht er hätte veranlasst, dass diese Hoteleinrichtungen gesperrt sind, vielmehr die örtlichen Behörden. Denn hierüber hätte er den Reisenden bei Buchung, spätestens aber vor Reiseantritt informieren müssen, etwa um dem Reisenden noch den Rücktritt von der Reise zu ermöglichen.

Schwieriger ist die Bewertung, wenn sonstige Abläufe beeinträchtigt sind, wenn etwa im Hotel "nichts los ist", wenn nur ein Essenssaal geöffnet ist, wenn anstatt Buffett-Verpflegung das bestellte Essen am Tisch serviert wird, wenn Maskenpflicht im Hotel oder etwa auch am Strand herrscht.